

Richtlinien

Über die Förderung gemeinnütziger Musik- und Gesangvereine in Lahr

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Musik- und Gesangvereine der Stadt Lahr/Schwarzwald.

1.2. Zweck

Neben einer Vielzahl weiterer Organisationen, Institutionen, Vereinigungen, Ensembles und einzelner Künstler sind auch die Musik treibenden Vereine Träger des Kulturgutes. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Traditionspflege, sowie das Musizieren als bedeutender Beitrag zum kulturellen und gesellschaftlichen Leben.

Die Musik treibenden Vereine leisten damit als kulturell Kreative einen wesentlichen und auch entsprechend anerkennenswerten Beitrag zur Daseinsvorsorge unserer Gesellschaft, zugleich auch zur Daseinsvorsorge einer Kommune wie der Stadt Lahr.

Die Richtlinien bezwecken daher eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten zu erreichen. Die Musik- und Gesangvereine sollen damit in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume disponieren zu können.

1.3. Rahmen

Die städtischen Zuschüsse an die Musik- und Gesangvereine sind freiwillige Leistungen der Stadt Lahr, auf die kein Rechtsanspruch besteht und durch welche auch kein solcher begründet wird.

Die Förderung erfolgt in Form von jährlich wiederkehrenden, jeweils differenziert berechneten Zuschüssen. Näheres hierzu siehe ab Ziffer 3.

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel orientiert sich an der jeweiligen Finanzlage der Stadt und wird jährlich per Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

2. Voraussetzungen

Förderungsfähig nach diesen Richtlinien sind Musik- und Gesangvereine, die:

- ihren Sitz in Lahr/Schwarzwald haben, bzw. deren musikalische Haupttätigkeit sich auf das Gebiet der Stadt erstreckt,
- die ihre Arbeit seit wenigstens drei Jahren ausrichten,
- die in das Vereinsregister eingetragen sind,
- die Bestätigung des Finanzamtes über ihre Gemeinnützigkeit nachweisen können,
- die Mitgliedschaft im Verein allen Einwohnern anbieten,
- diese Richtlinien anerkennen.

3. Zuschussberechnung, Zuschusshöhe

Die Zuschussberechnung basiert auf den im Meldebogen gemachten Angaben zum Vorjahr. Der Zuschuss wird somit für das vorangegangene Jahr geleistet.

Der jährliche Zuschuss besteht aus

1. einem festen Sockelbetrag,
2. einem flexiblen Zuschuss abhängig von der Anzahl der aktiven Mitglieder und
3. vier optionalen Leistungsgebieten (Faktoren).

Die Leistungsgebiete und der flexible Mitglieder-Zuschuss werden mit Hilfe von Verteilungspunkten gewichtet. Die Zuschusshöhe errechnet sich durch die Multiplikation der Summe der zugeordneten Verteilungspunkte mit dem jeweils gültigen Faktorwert.

Der Faktorwert wird wiederum jährlich angepasst und errechnet sich wie folgt:

$$\text{Faktorwert} = \frac{\text{Jährliche Fördersumme} - \text{Summe der Sockelbeträge}}{\text{Summe der Verteilungspunkte}}$$

Beispiel:

Die zur Verfügung stehende Fördersumme beträgt 30.000 €, die Summe der Sockelbeträge aller förderberechtigten Vereine beträgt 20.750 €. Die Verteilungspunkte der Vereine belaufen sich auf 239. Somit beträgt der Faktorwert:

$$\frac{30.000 \text{ €} - 20.750 \text{ €}}{239} = \frac{9.250 \text{ €}}{239} = \underline{\underline{38,70 \text{ €}}}$$

Der genannte Betrag wird in der konkreten Zuschussberechnung auf volle Zahlen abgerundet (im Beispiel also auf 38,00 €).

Unabhängig davon werden Auftritte im Stadtpark („Stadtparkkonzerte“) separat gefördert (s. Punkt 3.7)

3.1. Sockelbetrag

Der Sockelbetrag ist ein jährlicher Zuschuss, der in seiner Höhe gleichbleibt. Er ist lediglich abhängig vom Vereinstyp:

- Gesangvereine: 250,00 €
- Kleine Musikzusammenschlüsse (10-29 Aktive): 1.000,00 €
- Große Musikzusammenschlüsse (ab 30 Aktive): 2.000,00 €
- Musikvereine: 2.500,00 €

3.2. Mitglieder-Zuschuss

Pro 10 aktiver Mitglieder ab fünf Jahre gibt es einen Verteilungspunkt. Die Summe der Verteilungspunkte wird mit dem aktuell gültigen Faktorwert multipliziert.

Anzahl der Aktiven ab fünf Jahre	Verteilungspunkte
0 – 9	0
10 – 19	1
20 – 29	2
30 – 39	3
40 – 49	4
50 – 59	5
60 – 69	6
70 – 79	7
80 – 89	8
ab 90	9

3.3. Faktor 1: Öffentliche Auftritte

Dieser Faktor ist mit zwei Verteilungspunkten gewichtet. Sobald ein Verein mindestens einen öffentlichen Auftritt absolviert, erhält er diese zwei Punkte.

3.4. Faktor 2: Aktive Jugendarbeit

Dieser Faktor ist mit zehn Verteilungspunkten gewichtet. Leistet ein Verein aktive Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Gruppen speziell für Jungmusiker, Jugendausflüge), erhält er diese zehn Punkte.

3.5. Faktor 3: Instrumentenzuschuss

Diesen Zuschuss erhalten Musikvereine und Musikzusammenschlüsse, wobei folgende Gewichtung gilt:

- kleine Musikzusammenschlüsse: 2 Verteilungspunkte,
- große Musikzusammenschlüsse und Musikvereine: 4 Verteilungspunkte.

3.6. Faktor 4: Mehrere auftretende Orchester

Dieser Faktor ist mit fünf Verteilungspunkten gewichtet. Unterhält ein Verein mindestens zwei aktiv tätige Orchester, erhält der diese fünf Punkte. Unter „aktiv tätige Orchester“ fallen alle spiel- und auftrittsfähigen Orchester eines Vereins, z.B. das Hauptorchester, Jugendorchester oder Seniorenorchester. Anfänger- bzw. Vororchester werden nicht angerechnet.

3.7. Stadtparkkonzerte

Konzerte im Stadtpark bezuschusst die Stadt Lahr mit 225,00 €. Treten an einem Termin mehrere Vereine auf, so teilen diese den Betrag untereinander auf. Gegenüber dem Amt für Kultur, Musik und Medien ist ein Verein als Hauptakteur zu nennen, der den Zuschuss erhält und den entsprechenden Anteil weiterleitet.

Die Konzerttermine für das aktuelle Jahr sind mit der Abt. Grün und Umwelt abzusprechen und der Abteilung Kultur mitzuteilen.

4. Nachweise

Um die Förderung zu erhalten, müssen die Vereine und Musikzusammenschlüsse jährlich den Meldebogen ausfüllen und mit den folgenden Nachweisen einreichen:

- Mitgliederliste inkl. Altersstatistik
- Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage des **Freistellungsbescheids zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer**

Die folgenden Nachweise sind auf Nachfrage der Abteilung Kultur zu erbringen:

- Nachweis öffentlicher Auftritte (z.B. Presseartikel, Verbandsmeldung, Handzettel)
- Nachweis der Jugendarbeit (z.B. durch Teilnahmebescheinigungen an musikalischen Qualifizierungsangeboten, Presseberichten zu Auftritten des Jugendorchesters)
- Nachweis Zusatzorchester (z.B. Verbandsmeldung, Nachweis öffentlicher Auftritt)

Bei falschen oder unvollständigen Angaben, behält sich die Abteilung Kultur vor, bereits gezahlte Zuschüsse ggf. ganz oder teilweise zurückzufordern.

5. Zuschussbereitstellung

Die Vereine erhalten zur Auszahlung des Zuschusses einen Bewilligungsbescheid.

Die Zuschüsse werden von der Abteilung Kultur direkt an die Vereine ausbezahlt. Auszahlungsgrundlage ist der zum Stichtag einzureichende Meldebogen (s. Anhang) sowie die Mitgliederliste inkl. Altersstatistik. Diese sind bis zum **15. März (Ausschlussfrist)** bei der Abteilung Kultur (lahrkultur@lahr.de oder Altes Rathaus, Kaiserstr. 1, 77933 Lahr) einzureichen.

Fehlt der **Meldebogen** sowie die **Mitgliederliste inkl. Altersstatistik** zum **Stichtag**, so wird **der Verein in diesem Jahr beim Zuschuss nicht berücksichtigt**.

Ausschließlich der **Nachweis der Gemeinnützigkeit** in Form des Freistellungsbescheids zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer **darf nach dem o.g. Stichtag eingereicht werden**. Die Auszahlung des Zuschussbetrags wird bis zum Eingang des Freistellungsbescheids zurückgehalten.

Im Regelfall werden die Zuschüsse jährlich zwischen dem 1. April und dem 31. Mai ausgezahlt.

6. Gültigkeit der Zuschussregelung

Diese Richtlinien gelten ab Inkrafttreten bis auf Widerruf.

7. Schlussbemerkungen

7.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

7.2. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft. Die vorhergehende Fassung vom 27.11.2007 tritt außer Kraft.

Markus Ibert

Oberbürgermeister Stadt Lahr